

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen**

Vom 8. Juli 1994

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (**Pflanzenschutzgesetz – PflSchG**) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), wird verordnet:

**§ 1  
Gesundlagen**

(1) Gesundlagen für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Kategorie Basispflanzgut entsprechend den Anforderungen der **Pflanzkartoffelverordnung** vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532), sind die in der Anlage festgelegten Gebiete.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten wird ermächtigt, die Gebiete auf Antrag bis zum 10. Februar eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

**§ 2  
Schutzmaßnahmen**

(1) In Gesundlagen darf nur amtlich virusgetestetes Pflanzgut verwendet werden, das die Basisnormen nach Anlage 2 Nr. 1.2 und 1.3 der **Pflanzkartoffelverordnung** erfüllt. Eine Bescheinigung über das Testergebnis oder den Bezug entsprechenden Pflanzgutes ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Gesundheitszustand aller Kartoffelbestände in Gesundlagen ist während der Vegetationszeit durch die zuständige Behörde zu überwachen.

(3) Virusbefallene Kartoffelbestände in Gesundlagen sind nach Anweisung der zuständigen Behörde zu bereinigen und durch Maßnahmen zur Vektorenabwehr zu schützen.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a **PflSchG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. anderes als das in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Pflanzgut verwendet oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 virusbefallene Kartoffelbestände nicht bereinigt oder nicht durch Maßnahmen zur Vektorenabwehr schützt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 1994

**Der Ministerpräsident  
In Vertretung  
Heinz Eggert  
Der Staatsminister des Innern**

**Dr. Rolf Jähnichen  
Der Staatsminister  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten**

**Anlage  
(zu § 1 Abs. 1) <sup>1</sup>**

**Als Gesundlagen für die Pflanzkartoffelerzeugung der Kategorie Basispflanzgut im Freistaat Sachsen werden eingestuft (Gemeindegebiete Stand: 1. April 1996):**

**Landkreis Stollberg mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Zwönitz

Beutha

Stollberg/Erzgeb.:

Gemeindeteil Gablenz

Gemeindeteil Oberdorf

Gemeindeteil Hoheneck

Dorfchemnitz

Brünlos

Hormersdorf

**Landkreis Aue-Schwarzenberg mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Lößnitz  
Affalter  
Aue: Gemarkung Alberoda

**Landkreis Freiberg mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Sayda  
Großwaltersdorf  
Leubsdorf: Gemeindeteil Leubsdorf  
Gemeindeteil Schellenberg  
Gemeindeteil Hohenfichte  
Gemeindeteil Metzdorf  
Großhartmannsdorf  
Frauenstein  
Lichtenberg/Erzgebirge  
Rechenberg-Bienenmühle: Gemeindeteil Clausnitz/Erzgeb.  
Neuhausen/Erzgebirge: Gemeindeteil Cämmerswalde  
Gemeindeteil Neuwernsdorf  
Gemeindeteil Rauschenbach  
Dorchemnitz bei Sayda  
Weißenborn/Erzgebirge: Gemeindeteil Berthelsdorf/Erzgeb.  
Mulda/Sachsen  
Langenau  
Brand-Erbisdorf: Gemeindeteil St. Michaelis  
Gemeindeteil Linda  
Eppendorf

**Mittlerer Erzgebirgskreis mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Dörnthal  
Pockau/Flöhatal: Gemeindeteil Forchheim  
Gemeindeteil Wernsdorf  
Gemeindeteil Nennigsmühle  
Lippersdorf  
Reifland  
Borstendorf

**Vogtlandkreis mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Oelsnitz: Gemeindeteil Raasdorf  
Mühlental: Gemeindeteil Zaulsdorf  
Gemeindeteil Willitzgrün  
Gemeindeteil Tirschendorf  
Gemeindeteil Oberwürschnitz

**Landkreis Bautzen mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Malschwitz/Malešecy  
Kubschütz/Kubšicy  
Bautzen/Budyšin: Gemeindeteil Burk  
Gemeindeteil Niederkaina  
Neschwitz/Njeswacidlo: Gemeindeteil Saritsch  
Gemeindeteil Weidlitz  
Gemeindeteil Krinitz  
Gemeindeteil Pannowitz  
Gemeindeteil Loga  
Gemeindeteil Uebigau  
Gemeindeteil Luga  
Radibor/Radwor: Gemeindeteil Quoos  
Gemeindeteil Brohna  
Gemeindeteil Bornitz  
Gemeindeteil Radibor

	Gemeindeteil Camina
	Gemeindeteil Schwarzadler
	Gemeindeteil Neu-Bornitz
	Gemeindeteil Neu-Brohna
Kleinwelka/Maly Wielkow:	Gemeindeteil Milkwitz
	Gemeindeteil Cölln
	Gemeindeteil Lubachau
	Gemeindeteil Kleinwelka
	Gemeindeteil Großbrösern
Hochkirch/Bukecy:	Gemeindeteil Meschwitz
	Gemeindeteil Steindörfel
	Gemeindeteil Wuischke
	Gemeindeteil Neuwuischke
	Gemeindeteil Hochkirch
	Gemeindeteil Kuppritz
	Gemeindeteil Neukuppritz
	Gemeindeteil Pommritz
	Gemeindeteil Wawitz
	Gemeindeteil Rodewitz
	Gemeindeteil Niethen
	Gemeindeteil Plotzen
	Gemeindeteil Sornßig
	Gemeindeteil Lehn
	Gemeindeteil Jauernick
Weißenberg/Wspork:	Gemeindeteil Belgern
	Gemeindeteil Wurschen
	Gemeindeteil Drehsa
Großdubrau:	Gemeindeteil Kronförstchen

#### **Niederschlesischer Oberlausitzkreis mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen:**

Vierkirchen:	Gemeindeteil Buchholz
	Gemeindeteil Tetta
	Gemeindeteil Melaune
	Gemeindeteil Döbschütz
	Gemeindeteil Prachenau
	Gemeindeteil Heideberg
	Gemeindeteil Arnsdorf
Reichenbach/O. L.:	Gemeindeteil Dittmannsdorf
	Gemeindeteil Krobnitz
	Gemeindeteil Meuselwitz

Sind bei einer Gemeinde keine gesonderten Gemeindeteile aufgeführt, ist das gesamte Gemeindegebiet als Gesundlage eingestuft.

---

1 Anlage neu gefasst durch [Verordnung vom 5. Juni 1997](#) (SächsGVBl. S. 493)

---

### **Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen

vom 5. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 493)

---

### **Außer Kraft gesetzt**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung von Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft

vom 23. März 2009 (SächsGVBl. S. 164)